



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 19. März 2020 (GVBl. S. 168), geändert worden ist, wird nach § 193 folgender § 193a eingefügt:

„§ 193a

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(2) ¹Das Ergebnis der Abstimmung wird abweichend von § 132 Abs. 1 Satz 1 als richtig unterstellt. ²Ein Hammelsprung findet insoweit keine Anwendung. ³Namentliche Abstimmungen sind generell ausgeschlossen.

(3) Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 4 und 5 finden Wahlen ohne die gelbe Namenskarte und durch Einwurf des Stimmzettels in die jeweilige Urne durch die Stimmberechtigten selbst statt.

(4) Der Ältestenrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder festlegen, dass abweichend von § 53 i. V. m. § 50 Gesetzesvorlagen nur in zwei Lesungen behandelt werden und von den Fristen der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 abgewichen werden kann.

(5) ¹Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. ²Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) ¹Soweit es die Belange des Gesundheitsschutzes und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments erfordern, kann der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses die Ausschusssitzungen ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Abgeordneter per Videokonferenztechnik durchführen. ²Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. ³Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ⁴Abstimmungen erfolgen bei einer mit Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung namentlich durch Aufruf der einzelnen Mitglieder. ⁵Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben von den Regelungen der Abs. 5 und 6 unberührt.

(8) ¹Die Abs. 1 bis 7 finden längstens bis zum 31. Juli 2020 Anwendung. ²Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden.“

Begründung:

Aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19 ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit des Landtags zu sichern und zu gewährleisten, dass dieser jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Gesetzgebung, wahrnehmen kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie effektiv unterstützt werden und Ansteckungsrisiken durch COVID-19 im Hinblick auf die Durchführung erforderlicher Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse vermieden werden.

In die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird von daher befristet ein neuer § 193a eingefügt, der eine Anwendung besonderer Regelungen unter den Voraussetzungen der allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19 ermöglicht.

Zu Abs. 1

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen des Landtags öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 der Verfassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Durch die Regelung in Abs. 1 des neuen § 193a wird klargestellt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz bei Plenarsitzungen auch dann gewahrt ist, wenn die Öffentlichkeit einen Zugang ausschließlich über elektronische Übermittlungswege erhält. Hierdurch wird erreicht, dass öffentliche Plenarsitzungen weiterhin durchgeführt werden können. Es wird sichergestellt, dass unangemessene Ansteckungsrisiken durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Personen im Sitzungsraum vermieden werden.

Zu Abs. 2

Nach § 132 Abs. 1 Satz 1 kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ein Mitglied des Landtags das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und beantragen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. Abweichend von dieser Bestimmung ermöglicht nun Abs. 2 des § 193a, dass das Ergebnis der Abstimmung als richtig unterstellt wird. Zudem wird geregelt, dass der Hammelsprung insoweit keine Anwendung findet. Namentliche Abstimmungen finden generell keine Anwendung. Sämtliche Regelungen in Abs. 2 dienen dem Zweck, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie effektiv zu unterstützen und Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Zu Abs. 3

Abs. 3 legt fest, dass Wahlen abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ohne die gelbe Namenskarte und durch Einwurf des Stimmzettels in die jeweilige Urne durch die Stimmberechtigten selbst stattfinden können. Hierdurch werden die Ansteckungsrisiken sowohl für die Stimmberechtigten als auch für die mit der Wahl bzw. Wahlvorbereitung zuständigen Mitarbeiter des Landtagsamts verringert.

Zu Abs. 4

Die Regelung in Abs. 4 ermöglicht es, auf Beschluss des Ältestenrats, den dieser mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zu fassen hat, Gesetze innerhalb eines zeitlich sehr gerafften Zeitraums unter Verzicht auf eine dritte Lesung und unter Abweichung von den Fristen des § 51 Abs. 1 und des § 52 Abs. 1 zu verabschieden.

Zu Abs. 5

Die Mitgliederzahl aller Ausschüsse des Bayerischen Landtags wird vorübergehend auf 11 reduziert. Dies ist die kleinste Anzahl von Ausschussmitgliedern, bei der nach Sainte-Laguë/Schepers eine im Verhältnis zur aktuellen Fraktionsstärke stehende Repräsentation aller Fraktionen abgebildet werden kann. Hiermit soll auch bei den Ausschüssen aus den bereits genannten Gründen die Durchführung von Sitzungen mit einer geringeren Anzahl von anwesenden Abgeordneten ermöglicht werden. Auch bei Ausschusssitzungen soll der Öffentlichkeitsgrundsatz – siehe § 138 Abs. 1 Satz 1 – dadurch gewahrt werden, dass die Öffentlichkeit einen Zugang ausschließlich über elektronische Übermittlungswege erhält.

Zu Abs. 6

In durch wesentliche Belange – Gesundheitsschutz und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments – begründeten Ausnahmefällen sollen abweichend vom weiterhin bestehenden Regelfall der Präsenzsitzung auch Sitzungen ermöglicht werden, in denen vollständig oder zum Teil auf Videokonferenztechnik zurückgegriffen wird. Die ausnahmsweise Möglichkeit zur Verwendung von Videokonferenztechnik soll ausdrücklich auch für Anhörungen gelten. Aus Gründen der Datensicherheit soll die Möglichkeit aber nicht für geheime Sitzungen bestehen. Abstimmungen müssen namentlich erfolgen, da ansonsten eine klare Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht gewährleistet werden kann. Der Öffentlichkeitsgrundsatz kann wiederum dadurch gewahrt werden, dass die Öffentlichkeit einen Zugang ausschließlich über elektronische Übermittlungswege erhält.

Zu Abs. 7

Auch bei den durch die Absätze 5 und 6 vorübergehend neu geregelten Ausschusssitzungen soll jedes Mitglied des Landtags anwesend sein dürfen. Zur Abstimmung berechtigt sind – wie bisher auch – die von den Fraktionen benannten Ausschussmitglieder oder deren Vertreter.

Zu Abs. 8

Abs. 8 legt fest, dass die aufgrund der besonderen Situation erforderliche Regelung des § 193a längstens bis zum 31. Juli 2020 Anwendung findet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags kann der Landtag jederzeit beschließen, die Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 ganz oder teilweise aufzuheben.